

SATZUNG

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großlach (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

vom 18.04.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlach am 18.04.2013 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großlach beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Kosten nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.
- (2) Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.
- (3) Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn
 - a. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - b. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 - c. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - d. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - e. der Einsatz durch den Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - f. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert wurde.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt.

- (3) Kostenersatzpflichtig ist
- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 Polizeigesetz gilt entsprechend,
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
 - e. der Veranstalter für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei der Leistung von Feuer-sicherheitsdienst.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostener-satzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl des bereit gestellten bzw. eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt mit dem Personalein-satz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereit-schaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeu-gen beginnt die Leistungsdauer mit dem Geräteeinsatz am Einsatzort und endet mit der Wiederher-stellung der Einsatzbereitschaft am Einsatzort.
- (2) Die Leistungsdauer wird grundsätzlich nach Stunden berechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 - a. den Kosten gemäß dem Verzeichnis der Kostenersatzsätze, das sind
 - 1.1. Personalkosten für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr,
 - 1.2. Personalkosten für die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr,
 - 1.3. Fahrzeugkosten sowie die Fahrzeugbeladung. Nicht im Verzeichnis aufgeführte Fahrzeuge werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Fahrzeuggruppe zugeordnet.
 - b. den darüber hinaus entstehenden Kosten / Auslagen, das sind
 - 2.1. Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)
 - 2.2. Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen,
 - 2.3. Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 10 % der Wie-derbeschaffungskosten berechnet,
 - 2.4. Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, für die Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entste-hen, soweit die Auslagen eindeutig der kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft. Fremdleistungskosten werden in voller Höhe berechnet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt nach den Vorschriften dieser Satzung, es sei denn, es bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großerlach vom 03.11.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Großerlach, den 19.04.2013

gez. Christoph Jäger
Bürgermeister

- *Neufassung der Anlage (Verzeichnis der Kostenersätze) seit 16.06.2016 in Kraft*

Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Großerlach

Verzeichnis der Kostenersätze (in der Fassung vom 09.06.2016)

Feuerwehrangehörige	23,00 € / je Std.
----------------------------	-------------------

Fahrzeuge Der Kostenersatz bemisst sich nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung	
Material, Verbrauchsmittel z.B. Löschschaum, Ölbindemittel, usw. zzgl. 10 % Aufschlag auf Wiederbeschaffungskosten für Vorhaltung	nach Aufwand
Entsorgungskosten	nach Aufwand
Reinigungskosten z.B. Transportbehälter, außergewöhnliche Verschmutzung der Uniform,...	nach Aufwand
Auslagen für Reparatur, Wiederbeschaffung, usw. soweit die Auslagen eindeutig einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind	nach Aufwand

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.